

Siebente Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (7. DVO ThürWaldG) vom 4. Mai 1999

Aufgrund des § 11 Abs. 5 Satz 5 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470, 623), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

§ 1 Waldbedrohende Forstschutzsituationen

(1) Waldbedrohende Forstschutzsituationen im Sinne des § 11 Abs. 5 ThürWaldG sind gegeben, wenn schädigende Naturereignisse, wie Sturm und Schneebruch, Feuer, Forstfrevel oder eine gefahrdrohende Übervermehrung von die Forstökosysteme schädigenden Pflanzen und Tieren, wie beispielsweise Kiefernspinner, Nonne, Fichtengespinstblattwespe, Grüner Eichenwickler, Schwammspinner, Buchdrucker, Lärchenborkenkäfer oder Mäuse, drohen oder eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen und die Dauer einer waldbedrohenden Forstschutzsituation trifft die obere Forstbehörde. Diese Entscheidung sowie die Entscheidung über Art und Umfang von Schutzmaßnahmen und deren Anordnung durch die untere Forstbehörde nach § 11 Abs. 5 ThürWaldG erfolgen in der Regel auf der Grundlage von Gutachten, die durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft erstellt werden.

(3) Ist die Anhörung des Waldbesitzers nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ThürWaldG unterblieben, so ist er nachträglich zu unterrichten.

§ 2 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für die Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr nach § 1 kann sich das Land nach § 11 Abs. 5 Satz 4 ThürWaldG beteiligen, wenn die Schutzmaßnahmen überwiegend wegen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet oder durchgeführt werden.

(2) Der Kostenanteil des Landes nach Absatz 1 sollte grundsätzlich 75 v. H. nicht übersteigen. Eine vollständige Kostenübernahme durch das Land ist nicht zulässig.

(3) Die Höhe des Kostenanteils des Landes nach Absatz 2 legt im Einzelfall die oberste Forstbehörde nach Maßgabe des Haushalts fest.

§ 3 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 1999

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar